

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 9 L 2896/15.F



BESCHLUSS



In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Rechtsanwältin Falk

Antragstellerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Erwin Falk und Kollegen,
Friedensplatz 6, 64283 Darmstadt,
Az.: BE/JF - 15/00962

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG,
vertreten durch den Vorstand, SBR, HBS, BRS, Rechtsservice Dienstrecht,
Gradestraße 18, 30163 Hannover,
Az.: BB713 5263 150

Antragsgegnerin,

Beigeladene,

wegen **Bewerbung um eine Beförderungsstelle**

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main durch
Vorsitzenden Richter am VG Dr. von Roetteken als Einzelrichter der 9. Kammer
am 2. Oktober 2015 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, aus der Beförderungsliste „Beteiligung intern_VCS“ Beförderungen der Beigeladenen oder anderer Personen in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 BBesO bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntgabe einer neuen Auswahlentscheidung an die Antragstellerin zu unterlassen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Der Streitwert wird auf 7.659,62 € festgesetzt.

GRÜNDE

Das auf Erlass der einstweiligen Anordnung zur Verpflichtung der Antragsgegnerin, Beförderungen in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 BBesO aus der Beförderungsliste „Beteiligung intern_VCS“ zu unterlassen, gerichtete Begehren der Antragstellerin

hat Erfolg, da sie sowohl einen Anordnungsgrund wie auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht hat (§ 123 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO).

Die Entscheidung ist eilbedürftig, da der Vollzug der von der Antragsgegnerin angekündigten Beförderungen der Beigeladenen zur Erledigung des Bewerbungsverfahrensanspruchs der Antragstellerin in Bezug auf die entsprechend vergebenen Beförderungsämter führen würde, sodass eine Verweisung auf den Rechtsschutz in der Hauptsache unzumutbar ist.

Der aus Art. 33 Abs. 2 GG, § 22 Abs. 1 BBG i. V. m. § 9 S. 1 BBG, § 3 BLV i. V. m. § 1 PostLV folgende Bewerbungsverfahrensanspruch der Antragstellerin richtet sich darauf, dass über ihr Beförderungsbegehren unter Beachtung der jeweiligen individuellen Qualifikationen der in das Auswahlverfahren einbezogenen Personen eine Auswahlentscheidung getroffen wird. Dies setzt nach gefestigter Rechtsprechung des BVerfG, BVerwG, HessVGH und der Kammer voraus, dass die Beurteilung der individuellen Qualifikationen auf einer aktuellen Tatsachen- und Beurteilungsgrundlage beruht. Zeitlicher Bezugspunkt der Aktualität ist das Datum der Auswahlentscheidung, hier also mangels Erstellung eines schriftlichen Auswahlvermerks der 28. Juni 2015, das Datum des Schreibens der Deutschen Telekom AG zur Nichtberücksichtigung der Antragstellerin im streitigen Beförderungsauswahlverfahren. An einer solchen aktuellen Qualifikationsfeststellung fehlt es für die Antragstellerin, im Übrigen aber auch für die Beigeladenen, da der für ihre dienstlichen Beurteilungen festgelegte Beurteilungsstichtag der 31. Oktober 2013 ist, und die für die Beigeladenen erstellten Beurteilungen somit den nachfolgenden Zeitraum von einem Jahr und 9 Monaten in jeder Hinsicht unberücksichtigt gelassen haben.

Für die Antragstellerin wurde überhaupt keine Beurteilung erstellt, weil sie zum Beurteilungsstichtag, dem 31. Oktober 2013, nach Angaben der Antragsgegnerin nicht einmal zwei Monate Dienst geleistet hatte und zuvor beschäftigungslos war. Da die Auswahlentscheidung erst im Juni 2015 getroffen wurde, hätte der Zeitraum der tatsächlichen Dienstleistung der Antragstellerin zumindest 1 Jahr und 9 Monate betragen, die Erstellung ihrer Beurteilung zwei Monate vor der Auswahlentscheidung unterstellt. Ein solcher Zeitraum ist in jeder Hinsicht ausreichend, um eine aktuelle dienstliche Beurteilung, ggf. als Anlassbeurteilung zu erstellen. Es ist kein nachvollziehbarer Grund erkennbar, warum dies unterblieben ist.

Die Antragsgegnerin kann sich dem Gebot, eine Auswahlentscheidung unter Beachtung des Prinzips der Bestenauslese zu treffen und dafür aktuelle Erkenntnismittel zur Quali-

fikationsfeststellung heranzuziehen, nicht dadurch entziehen, dass sie – ohne nachvollziehbare Gründe und damit im Ergebnis willkürlich – einen Beurteilungsstichtag wählt, der in erheblichem zeitlichem Abstand vor der Auswahlentscheidung liegt. Jedenfalls kann dies nicht einer Beamtin wie der Antragstellerin entgegengehalten werden, deren Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung von der Antragsgegnerin zuvor nicht ordnungsgemäß erfüllt worden war. Die entsprechende Tätigkeitslücke fällt nicht in den Risikobereich der Antragstellerin, sondern in den der Antragsgegnerin.

Zumindest hätte erwogen werden müssen, in entsprechender Anwendung von § 6 PostLV eine Fortschreibung früher getroffener Qualifikationseinstufungen vorzunehmen. Auch dies ist jedoch unterblieben. Damit ist die Antragstellerin willkürlich vom Beförderungsauswahlverfahren ausgeschlossen worden. Im Hauptsacheverfahren wäre ihr deshalb ein Anspruch auf Neubewertung ihrer Bewerbung zuzuerkennen. Das erfordert im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung.

Da die Antragsgegnerin unterliegt, hat sie gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Verfahrenskosten zu tragen.

Es entspricht nicht der Billigkeit, die Erstattungsfähigkeit eventueller außergerichtlicher Kosten der Beigeladenen anzuordnen (§ 162 Abs. 3 VwGO), da diese sich nicht durch einen eigenen Sachantrag am Verfahrenskostenrisiko beteiligt haben (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 GKG. Anzusetzen ist $\frac{1}{4}$ des nach § 52 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 GKG maßgebenden Betrages, d. h. von 5.106,41 € x 12. Das Gericht geht dabei davon aus, dass die Antragstellerin aus der Endstufe des Beförderungsamtes zu besoldet wäre.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Beteiligten können Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main
schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel
einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig. Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Streitwertbeschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Dr. von Roetteken

R80.33

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.
Beglaubigt:
Frankfurt am Main, den 05.10.2015

Rosic
Justizbeschäftigte

